



An den  
Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



17. Dezember 2019

**Entwurf einer Verordnung über die Anwendung besonderer  
jagdlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen  
Schweinepest (ASP)  
(ASP-Jagdverordnung Nordrhein-Westfalen – APS-JVO NRW)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung über die Anwendung besonderer jagdlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) (ASP-Jagdverordnung Nordrhein-Westfalen – APS-JVO NRW) beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 19 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat gebilligt, dass die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags sowie vorbehaltlich des Einvernehmens des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung ausgefertigt wird.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich gehe davon aus, dass zuständiger Ausschuss der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz ist.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
poststelle@stk.nrw.de



**Verordnung  
über die Anwendung besonderer  
jagdlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)  
(ASP-Jagdverordnung Nordrhein-Westfalen – ASP-JVO NRW)**

Vom X. Monat 2020

Auf Grund von

§ 19 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW.1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), insoweit nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags, sowie

§ 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 BGB. I S. 2849, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vom 14. November 2018 (BGB. I S. 1850, 1851) in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Buchstabe b des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen, insoweit im Einvernehmen mit dem Landtag,

verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

**§ 1  
Zweck der Verordnung**

Diese Verordnung dient der effektiven und zügigen Tilgung einer festgestellten ASP zum Schutz der Wildtiere und zur Abwehr erheblicher Schäden in der Nutztierhaltung durch den räumlich und zeitlich begrenzten Einsatz besonderer jagdlicher Maßnahmen.

**§ 2  
Besondere jagdliche Maßnahmen bei  
Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP)**

Wird nach § 14d Absatz 2 oder Absatz 2a Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594), auch in Verbindung mit § 14l Schweinepest-Verordnung, ein gefährdetes Gebiet, eine Pufferzone oder ein Kerngebiet festgelegt, ist darin zulässig, entgegen

1. § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesjagdgesetzes mit Schrot ab 3 Millimeter Durchmesser aus einer Entfernung von höchstens 30 Metern auf einzelne gestreifte Frischlinge zu schießen. Darüber hinaus ist der Schrotschuss auf Schwarzwild zulässig, wenn die Verwendung von Büchsenpatronen aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist und eine hohe Tötungswirkung gewährleistet ist.

2. § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes und § 19 Absatz 1 Nummer 5 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen Schwarzwild in Saufängen unter

Verwendung von Büchsenpatronen mit einem Kaliber ab 5,6 Millimeter und einer Mündungsenergie von mindestens 400 Joule durch Kopfschuss zu erlegen.

3. § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Bundesjagdgesetzes mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei und maximal zehn Patronen geladen sind, Schwarzwild in Saufängen zu schießen.

4. § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Bundesjagdgesetzes Schwarzwild in Saufängen mit Pistolen und Revolvern auf kurze Entfernung zu schießen.

5. § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesjagdgesetzes die Lappjagd auf Schwarzwild innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Bezirksgrenze und die Jagd durch Abklingeln der Felder auszuüben.

6. § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes künstliche Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels für die Erlegung von Schwarzwild zu verwenden.

Künstliche Lichtquellen sowie Nachtsichtgeräte (double-use-Geräte), die für Schusswaffen bestimmt sind, dürfen nur dann bei der Schussabgabe auf Schwarzwild verwendet werden, wenn hierfür zuvor eine schriftliche Beauftragung durch die untere Jagdbehörde erfolgt ist.

7. § 19 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesjagdgesetzes Saufänge anzulegen.

8. § 19 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesjagdgesetzes und § 27 Absatz 1 Nummer 2 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung Schwarzwild an der Fütterung zu erlegen.

9. § 19 Absatz 1 Nummer 11 des Bundesjagdgesetzes Schwarzwild aus Kraftfahrzeugen zu erlegen.

10. § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen bei der Jagd auf Schwarzwild zu verwenden.

11. § 19 Absatz 1 Nummer 7 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen die Jagd auf Schwarzwild im Umkreis von 300 Metern von der Mitte von Wildquerungshilfen auszuüben oder in diesem Umkreis Jagdeinrichtungen für die Ansitzjagd zu errichten.

12. § 19 Absatz 1 Nummer 9 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen Schwarzwild von Ansitzen aus zu erlegen, die weniger als 75 Meter von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirks entfernt sind.

13. § 27 Absatz 2 Nummer 2 und 3 und § 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung Schwarzwild mit mehr als einem Liter je Kirrstelle mit Getreide einschließlich Mais sowie Proteinen zu kirren oder zu füttern sowie im Jagdbezirk mehr als eine Kirrstelle je angefangene 100 Hektar bejagbarer Fläche anzulegen.

### **§ 3**

#### **Einsatz von Saufängen**

(1) Maßnahmen gemäß § 2 Nummer 2, 3, 4 und 7 sind nur zulässig, wenn diese von Personen ausgeübt werden, die fachlich geeignet sind. Die fachliche Eignung wird durch die Teilnahme an einem vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) durchgeführten Saufang-Lehrgang oder durch den Nachweis der praktischen

Erfahrung im Umgang mit dem Saufang gegenüber dem Landesamt belegt. Sie setzt theoretische und praktische Kenntnisse über Funktion, Einsatz und Kontrolle des Saufangs, seinen tierschutzgerechten Einsatz und die rechtlichen Grundlagen der Jagd mit dem Saufang voraus. Revierjäger gelten aufgrund ihrer Berufsausbildung als fachlich geeignet.

(2) Saufänge sind durch Wildkameras mit der Funktion der Datenübertragung oder mittels Fangmeldern mit der Funktion eines Statusmelders zu überwachen.

#### **§ 4 Erlegung während der Setzzeiten**

In einem gefährdeten Gebiet und in einem Kerngebiet nach § 14d Absatz 2 und Absatz 2a Schweinepest-Verordnung, auch in Verbindung mit § 14I Schweinepest-Verordnung, dürfen gemäß § 24 Absatz 1 Buchstabe b des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen Bachen erlegt werden, deren Frischlinge Streifen tragen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Ministerin  
für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ursula Heinen – Esser

## Begründung:

### Allgemeiner Teil

Im Fall der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen ist es erforderlich, nach der Phase einer Jagdruhe und der Kadaversuche eine verstärkte Bejagung in den gemäßregelten Gebieten durchzuführen.

Die Erfahrungen aus dem Seuchengeschehen aus Tschechien und Belgien belegen, dass mit der Durchführung von besonderen jagdlichen Maßnahmen eine Tilgung der Wildseuche möglich ist.

Mit der vorstehenden Verordnung über jagdliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild werden die Vorbereitungen für einen möglichen Ausbruch der ASP in Nordrhein-Westfalen optimiert. Die Verordnung wird nur im Falle des Ausbruchs der ASP Wirkung entfalten und soll wegen der zeitlichen und örtlichen Begrenzung als eigenständige Verordnung gefasst werden.

Eine verstärkte Bejagung kann zu einer schnellen Tilgung einer Seuche beitragen. Hierfür ist die Anwendung von besonderen jagdlichen Maßnahmen erforderlich. Durch die Anwendung diese Maßnahmen soll der Wildbestand in dem infizierten Gebiet bis zum Abreißen der Infektionskette reduziert werden.

### Besonderer Teil

#### Begründung im Einzelnen:

##### Zu § 1

Das Auftreten einer Wildseuche ist ein besonderer Grund gemäß § 19 Absatz 3 Landesjagdgesetz zur Aufhebung von Verboten von Bundes- und Landesjagdgesetz. Mit der Anwendung besonderer jagdlicher Methoden lässt sich der Wildbestand auf das notwendige Maß verringern, um damit eine Infektionskette im Seuchenfall zum Abreißen zu bringen.

##### Zu § 2

Voraussetzung für die Anwendung besonderer jagdlicher Maßnahmen ist die Notwendigkeit der Aufhebung nachfolgender Verbote für den Seuchenfall:

1. Mittels Schrotschuss können Frischlinge aus einer Entfernung von bis zu 30 Metern sicherer und schneller geschossen werden. Der Büchschuss stellt höhere Anforderungen an die Sicherheit und braucht mehr Vorbereitungszeit. Auch stärkeres Schwarzwild kann auf kurze Entfernung mittels Schrotschuss sicher getötet werden.
2. Das Anlegen von Saufängen erfolgt zum Fangen ganzer Schwarzwildrotten. In Belgien werden Kleingatter mit Sauklappen sehr erfolgreich eingesetzt. Das Thünen-Institut hat die Erfahrungen der Bundesländer mit Saufängen zusammengestellt und nachgewiesen, dass bei sachgerechter Anwendung Saufänge effektiv und tierschutzgerecht sind.
3. Um den Zeitraum des Schießens der Sauen im Saufang zu verkürzen und unnötiges Nachladen zu vermeiden, sollen die vorhandenen Magazinkapazitäten ausgenutzt werden.

4. Das Schießen mit einer Pistole oder einem Revolver ist nur auf krankes Wild (Fangschuss) erlaubt. Mit der Regelung wird der Abschuss in einem Saufang dem Fangschuss gleichgestellt, um ggf. gefangenes Schwarzwild effektiv und schnell schießen zu können.
5. Die Lappjagd oder auch das Abklingeln von Feldern sind sehr effektive Methoden, um Wild den Jägern zuzutreiben. Vorsorglich sollen auch diese Methoden im Fall der ASP ohne Einschränkung zur Verfügung stehen.
6. Künstliche Lichtquellen und Nachtsichtgeräte (double-use-Geräte) dürfen zurzeit nur unter engen waffen- und jagdrechtlichen Vorgaben genutzt werden. Im Falle eines Ausbruchs der ASP wird ein festgelegter Personenkreis hierfür eine Beauftragung erhalten, um Schwarzwild an Kirrungen auch bei Dunkelheit sicher schießen zu können.
7. Das Anlegen von Saufängen hat die höchste Effektivität bei der Bejagung von Schwarzwild.
8. Wild wird im Umkreis von 300 Metern um Fütterungen nicht geschossen. Im Falle des Auftretens der ASP findet diese Regelung keine Anwendung, da das Erlegen von Wildschweinen Vorrang hat.
9. Auch das Schießen aus einem Fahrzeug heraus soll im Falle der ASP zulässig sein.
10. Beim Abschuss von Wildschweinen im Falle der ASP besteht die Notwendigkeit der Schussabgabe aus kurzer Distanz, wodurch das Abprallrisiko erhöht wird. Durch die Verwendung von bleihaltiger Büchsenmunition wird dieses Risiko reduziert.
11. Im Falle des Ausbruchs der ASP müssen auch die ansonsten bejagungsfreien Bereiche im Umkreis von 300 Metern um Wildquerungshilfen bejagt werden.
12. Eine effektive Bejagung des Schwarzwildes muss auf der gesamten Jagdbezirksfläche ermöglicht werden. Grenzabstände sind nicht zu berücksichtigen.
13. Kirrungen und Fütterungen sollen im Falle der ASP flexibel zur Raumsteuerung und zur Durchführung des notwendigen Abschusses betrieben werden.

#### Zu § 3

Das Anlegen von Saufängen und die Durchführung des Abschusses in Saufängen bleiben qualifizierten Personen vorbehalten.

#### Zu § 4

Die Anpassung ist notwendig zur Umsetzung der letzten Novelle des Bundesjagdgesetzes vom 14.11.2018. Im Fall der ASP wird der Muttertierschutz nicht angewandt.

#### Zu § 5

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

